

# Europäisches Kultur- und Sozialwerk

## Finanzordnung

### § 1

Die Finanzordnung gilt für alle Organe des „Europäischen Kultur- und Sozialwerks“ und ist entsprechend zu beachten.

### § 2

- (1) Der Vorstand des „Europäischen Kultur- und Sozialwerks“ ist verpflichtet, vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen, dass die Mitgliederversammlung diesen noch rechtzeitig verabschieden kann. Der Wirtschaftsplan enthält einen Überblick über die voraussichtlichen Einnahmen, die geplanten Ausgaben und Investitionen sowie eventuell notwendige Kreditaufnahmen.
- (2) Der Vorstand des „Europäischen Kultur- und Sozialwerks“ ist verpflichtet, für einen Zeitraum von vier Jahren einen Finanzplan aufzustellen. Aus diesem Finanzplan muss sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Der Finanzplan ist jährlich fortzuschreiben.

### § 3

Das „Europäische Kultur- und Sozialwerk“ bringt die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen finanziellen Mittel auf durch:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Umlagen, Gebühren und Teilnehmerentgelte,
3. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen,
4. Dienstleistungen,
5. Einnahmen aus Vermögen,
6. Einnahmen aus Spenden, Sammlungen oder Lotterien,
7. Einnahmen aus zweckgebundenen privaten Zuwendungen,
8. Rücklagen,
9. sonstige Einnahmen.

### § 4

- (1) Kredite dürfen für die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufgaben nur im Rahmen der im Wirtschaftsplan festgesetzten Höhe aufgenommen werden, wenn die Tilgung und der Zinsdienst sichergestellt sind.
- (2) Das „Europäische Kultur- und Sozialwerk“ soll Rücklagen für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung in folgenden Geschäftsjahren bilden. Die Rücklagenbildung darf nicht zu einer Gefährdung der laufenden Aufgabenerfüllung führen.
- (3) Die Aufnahme von Krediten und die Bildung von Rücklagen dürfen nicht die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des „Europäischen Kultur- und Sozialwerks“ gefährden.

### § 5

- (1) Spenden im Sinne dieser Finanzordnung sind alle in Geld oder geldwerten Gütern bestehenden Leistungen, die ein Dritter dem Verein oder einem Mitglied des Vereins für die Auf-

gabenerfüllung des „Europäischen Kultur- und Sozialwerks“ unentgeltlich zur Verfügung stellt. Als Spenden gelten auch Leistungen von Mitgliedern, soweit sie Spenden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften darstellen.

- (2) Leistungen, die nicht in Geld bestehen, sind mit ihrem marktüblichen Handels- bzw. Zeitwert anzusetzen.
- (3) Das für die Finanzen verantwortliche Mitglied des Vorstandes stellt den Spendern auf Wunsch die von den Finanzbehörden verlangten Spendenbescheinigungen aus. Dies soll möglichst zusammenhängend für ein Kalenderjahr pro Spender geschehen.

## **§ 6**

- (1) Der Vorstand des Vereins ist zur Buchführung verpflichtet. Diese kann mit Hilfe des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen.
- (2) Der Vorstand fertigt seinen jährlich zu erstellenden finanziellen Rechenschaftsbericht für das vorangegangene Geschäftsjahr so rechtzeitig an, dass er der jährlich bis zum 31. März tagenden Mitgliederversammlung schriftlich zusammen mit dem Prüfungsvermerk der Rechnungsprüfer vorgelegt werden kann.
- (3) Die Rechnungsprüfer können jederzeit volle Akteneinsicht verlangen. Sie fertigen einen schriftlichen Prüfungsbericht und legen diesen eigenhändig unterschrieben dem Vorstand vor. Im Prüfungsbericht aufgeführte Beanstandungen sind unverzüglich auszuräumen.

## **§ 7**

- (1) Das für die Finanzen verantwortliche Mitglied des Vorstandes vertritt das „Europäische Kultur- und Sozialwerk“ in allen finanziellen Angelegenheiten nach innen und außen.
- (2) Das in Absatz 1 bezeichnete Mitglied des Vorstandes hat das Recht, Vertretungsbefugnisse auf andere Mitglieder des Vorstandes zu delegieren.
- (3) Soweit für das laufende Geschäftsjahr noch kein Wirtschaftsplan verabschiedet worden ist, kann der Vorstand auf Vorschlag des für die Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitgliedes unbegrenzt Einnahmen erzielen, Ausgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans des Vorjahres und in Höhe der zweckbestimmten Zuwendungen leisten.

## **§ 8**

Diese Finanzordnung tritt am 19. Oktober 2018 in Kraft.